
KUNDENINFORMATIONSBLATT

Zertifizierung von Personal für zerstörungsfreie Prüfung

1. Allgemeine Grundlagen

Die Qualifizierung und **Zertifizierung** von Prüfpersonal ist von zwei unabhängigen Stellen vorzunehmen. Sie können daher Ihr Personal nach erfolgter Qualifizierung in einem anerkannten Prüfungszentrum¹ von der **-Zertifizierungsstelle für Personal der zerstörungsfreien Prüfung-** des TÜV Thüringen e.V. zertifizieren lassen.

Wie geht das?

Auf Anfrage schicken wir Ihnen einen **Zertifizierungsauftrag**, in dem die Qualifikation und körperliche Eignung (Sehtest) des Antragstellers nachgewiesen werden. Der ausgefüllte Auftrag wird mit den erforderlichen Anlagen an die - Zertifizierungsstelle für ZfP- Personal des TÜV Thüringen e.V. zur Bearbeitung geschickt. Im Gegenzug erhalten Sie eine Auftragsbestätigung von uns. Nach positiv durchgeführter Qualifizierungsprüfung (allgemeiner/spezieller schriftlicher Teil und praktische Prüfung) sowie Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgte die Zertifikatserteilung.

Was umfaßt die Zertifizierung?

Sie können zwischen folgenden Prüfverfahren wählen:

2. Prüfverfahren

- Eindringprüfung (PT)
- Sichtprüfung (VT)

3. Industrie-sektoren / Produkt-sektoren

Industrie-sektoren:

Service Dienstleistungsprüfung bei Fertigung und Instandhaltung, eingeschlossen
Herstellung (Is)

Produkt-sektoren:

- Pc - Gussstücke (Eisenwerkstoffe)
- Pf - Schmiedestücke (alle Arten von Schmiedestücken, Eisenwerkstoffe)
- Pw - geschweißte Produkte (alle Arten von Schweißverbindungen für Eisen- und Nichteisenwerkstoffe)
- Pt - Rohre und Leitungen (nahtlos, geschweißt, Eisenwerkstoffe, einschließlich von Flachprodukten für die Herstellung von geschweißten Rohren)
- Pwp Walzerzeugnisse außer Schmiedestücke (z.B. Flachprodukte, Stangen, Stäbe)

¹ siehe beiliegende Liste

4. Mögliche Qualifizierungsstufen nach DIN EN ISO 9712 (für Stufe 1 und 2)

Allgemeine Kenntnisse:	
Stufe 1	Stufe 2
Technische Kenntnisse aus der Werkstoffkunde und Verarbeitungstechnik. Allgemeine Kenntnisse aus dem Verfahren	
Spezielle Kenntnisse:	
Stufe 1	Stufe 2
Kenntnis des ZfP-Gerätes einschließlic der Funktionsweise und Überprüfung der Einstellung des Gerätes Die Durchführung der ZfP am Prüfungsstück. Dieses besteht aus den folgenden Teilschritten: - a) für die Stufe 2, Auswahl der Technik und der Festlegungen der Prüfbedingungen; - b) aus der Vorbereitung (Oberflächenzustand und der Sichtprüfung des Prüfstückes); - c) aus der Einstellung des Gerätes; - d) aus der Durchführung der Prüfung und - e) aus der Nachbereitung der Prüfung Das Auffinden und Protokollieren der Inhomogenitäten sowie für die Stufe 2 ihre Charakterisierung (Lage, Ausrichtung, Maße und Art) und die Auswertung. Für die Stufe 2, die schriftliche Prüfanweisung für die Stufe 1.	

5. Erforderliche Berufserfahrung nach DIN EN ISO 9712 (für Stufe 1 und 2)

Prüfverfahren	Stufe 1	Stufe 2
PT, VT	1 Monat	3 Monate

Eine Reduzierung der Erfahrungszeiten nach der DIN EN ISO 9712 sind im Pkt. 7.3.3 näher erläutert. Jedwede Reduzierung bedarf der Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

6. Erforderliche Ausbildungsdauer nach DIN EN ISO 9712 (für Stufe 1 und 2)

Verfahren	Stufe 1	Stufe 2
PT	16 Stunden	24 Stunden
VT	16 Stunden	24 Stunden

Eine Reduzierung der Mindestausbildungsdauer ist nach Pkt. 7.2.5 der DIN EN ISO 9712 möglich. Jedwede Reduzierung bedarf der Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

7. Gültigkeit des Zertifikates?

Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung beträgt höchstens fünf Jahre ab dem angegebenen Datum der Zertifizierungsentscheidung.

Sie wird ungültig

- ⇒ nach Ermessen der Zertifizierungsstelle, z. B. nach Überprüfung von Hinweisen zu Verhalten, welches mit den Zertifizierungsregeln unvereinbar ist oder wenn gegen berufsethische Regeln verstoßen wurde;
- ⇒ falls die Person körperlich unfähig wird, ihre Aufgaben zu erfüllen, basierend auf dem nicht bestehen der jährlich unter der Verantwortung ihres Arbeitgebers durchzuführenden Sehfähigkeitsüberprüfung;
- ⇒ falls eine wesentliche Unterbrechung (siehe 3.27 der DIN EN ISO 9712) in dem Verfahren eintritt, für das die Person zertifiziert ist;
- ⇒ falls die Person die Rezertifizierung nicht besteht, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Person die Anforderungen für eine Re- oder Erstzertifizierung erfüllt.

Nach Ablauf der zweiten Gültigkeitsdauer, also nach 10 Jahre, kann eine Rezertifizierung erfolgen.